

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 6. Dezember 2007 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-40/06) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Antrag auf Auskunft über die vom Ort der dienstlichen Verwendung versandten persönlichen Sachen — Erledigung der Hauptsache — Offensichtlich unbegründete Schadensersatzklage)

(2008/C 22/105)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Messa)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der stillschweigenden Ablehnung des Antrags des Klägers auf Erhalt einer Abschrift des Frachtbriefs für den Versand seiner persönlichen Sachen von Angola nach Italien und Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. Über den Aufhebungsantrag braucht nicht entschieden zu werden.
2. Der Schadensersatzantrag wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
3. Herr Marcuccio trägt seine eigenen Kosten sowie sämtliche Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

⁽¹⁾ ABl. C 143 vom 17.6.2006, S. 37.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 19. Oktober 2007 — M/Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

(Rechtssache F-23/07) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Dienstunfähigkeit — Invalitätsausschuss — Ablehnung der Einberufung — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2008/C 22/106)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: M (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und É. Marchal)

Beklagte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) (Prozessbevollmächtigte: V. Salvatore und S. Vanlievendael)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der EMA vom 25. Oktober 2006, mit der der Antrag des Klägers auf Einsetzung eines Invalitätsausschusses zurückgewiesen wurde — Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 117 vom 26.5.2007, S. 35.

Klage, eingereicht am 28. September 2007 — Bernard/Europol

(Rechtssache F-99/07)

(2008/C 22/107)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerin: Marjorie Bernard (Woerden, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. de Casparis)

Beklagter: Europäisches Polizeiamt (Europol)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die am 28. Juni 2007 zugestellte Beschwerdeentscheidung vom 26. Juni 2007 sowie die Beurteilungen vom 5. Februar 2007 und 25. Juli 2007 aufzuheben;
- Europol zu verurteilen,
 - der Klägerin eine periodische Erhöhung ihres Arbeitsentgelts ab 1. September 2006 zuzüglich Zinsen zu gewähren;
 - Schadensersatz in Höhe von 7 500 Euro netto zu zahlen;
- Europol die Kosten des Verfahrens einschließlich der Rechtsanwaltskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Das vorliegende Verfahren betrifft die Bewertung der Arbeit der Klägerin im Zeitraum 1. September 2005 bis 31. August 2006. Die Arbeit der Klägerin wurde mit einer „2“ bewertet, was der Einstufung „entspricht nicht vollständig den Anforderungen“ entspricht.